



Der Bau-, Verwaltung- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen beschloss in der Sitzung vom 15.11.2016 die Einführung einer Werbeanlagensatzung. Nach Verwaltungsintraher Ausrarbeitung der Satzung, wurde in der Sitzung des Bau-, Verwaltung- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen vom 21.02.2017 der Geltungsbereich sowie ein Satzungsentwurf vorgestellt. Daraufhin wurde eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Werbeanlagen im Geltungsbereich durchgeführt, so dass in der Sitzung des Bau-, Verwaltung- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen vom 27.06.2017 die Einführung der nachfolgenden Werbeanlagensatzung beschlossen wurde.

Bekanntmachung über die Satzung über die Zulässigkeit und äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Nördlingen (Werbeanlagensatzung)

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art 79 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689) folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

(1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen).

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den Werbeanlagen in diesem Sinne zählen auch Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden. Hierzu zählen auch Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z.B. Anhänger-Werbung etc.).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Stadt Nördlingen:



a. Zone I: die erweiterte Innenstadt

b. Zone II: die Einfall-, bzw.- Ausfallstraßen + wichtige Verbindungsstraßen

(2) Zum Geltungsbereich der Satzung gehören

a. Alle Grundstücke innerhalb der in der Karte dargestellten Zone I und II sowie

b. darüber hinaus die Grundstücke entlang der mit Zone II dargestellten Straßen.

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 vom 27.06.2017 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Markierungen sind maßgebend für den exakten Erfassungsbereich der Zonen I und II dieser Satzung. Sie wird bei der Stadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15, archivmäßig verwahrt und liegt dort während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(4) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage. Um den Ist-Zustand zu erfassen, wurde eine Bestandsaufnahme des Geltungsbereiches dieser Satzung durchgeführt. Stand der Fotodokumentation ist der Mai 2017.

(5) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sowie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

(6) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbe-

sondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

(7) Die Vorschriften der Verordnung der Stadt Nördlingen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,

2. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden bzw. bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade bei nicht ablesbarer Geschosshöhen, Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel,

3. Werbeanlagen, die aus Buchstaben eines Wortes bestehen, das auf verschiedene Fenster verteilt ist,

4. Werbeanlagen auf Dachflächen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika,

5. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die mehr als 20 % von Fassadenteilen oder Fassaden überdecken,

6. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,

7. Fremdwerbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 8 m² in festgesetzten Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch das Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,

8. Großflächenwerbetafeln für Fremdwerbung, die außerhalb von Baufenstern in festgesetzten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Sondergebieten (§11 BauNVO) als freistehende Werbeanlagen nicht parallel zur Straße errichtet werden oder

mit der Unterkante der Werbeflächen über 1 m über dem natürlichen Gelände liegen oder beleuchtet sind,

9. stationäre Anlagen an Betriebsstätten zur Außenbeschallung für Werbezwecke,

10. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,

11. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,

12. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben,

13. Speisekarten über 1,00 m² Gesamtfläche je Betrieb,

14. Werbeanlagen sowie Lichtquellen von Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer und Passanten bewirken,

15. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und -schildern, Bannern, Planen mit Hinweisen auf Betriebe außerhalb des Betriebsgeländes mit Ausnahme von Sammelhinweisschildern gemäß Abs. 2,

16. Werbeanlagen auf vom Straßenraum aus einsehbaren Fensterflächen, sobald die Werbeflächen 25 % der Gesamtfensterflächen des Betriebes überschreiten,

17. störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn im Blickfeld eines Betrachters mehrere (mehr als 2) Werbeanlagen oder verschiedenartige Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungskreis überschneiden,

18. Werbeanlagen an privaten Einfriedungen.

(2) Zur Verkehrslenkung können Hinweisschilder als gemeinsame Sammelwerbetafel an Hauptverkehrsstraßen zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht werden, keine selbstleuchtenden Schilder enthalten und eine Größe von 0,30 m² je Einzelhinweisschild nicht überschreiten.

(3) Über die Verbote in Abs. 1 sind in der Zone I (erweiterte Innenstadt) folgende weitere Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige Stadtbild prägende Gebäude, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, und Straßenraumbegrünungen beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden;

2. Werbeanlagen mit einer Anlagenhöhe von mehr als 1 m oder einer Auskragung von mehr als 0,50 m (das Lichtraumprofil darunter liegender Aufenthaltsbereiche ist zu beachten);

3. Werbeanlagen die länger sind als 50% der Fassadenlänge;

4. Werbeanlagen in Form von Fahnen.

§ 4 Abweichungen

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Nördlingen auf Antrag Abweichun-

gen von den Regelungen des § 3 dieser Satzung zulassen.

§ 5 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

(1) Zulässige Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßensbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Naturschutzbelange sind zu beachten.

(2) Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, die nach § 3 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt und anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen in Kraft.

Nördlingen, den 12.07.2017

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister

Musikkapelle Deiningen spielt in der Fußgängerzone „Löpsinger Straße“, „Nordilo“ tritt im Freibad auf

Die beliebte Reihe „Musik auf dem Marktplatz“ wird schon am kommenden Freitag, 14. Juli 2017 um 18:00 Uhr mit einem Auftritt der Musikkapelle Deiningen fortgesetzt. Das Konzert findet auf dem Platz vor der Sparkasse Nördlingen in der Fußgängerzone „Löpsinger Straße“ statt. Dieser Termin und dieser Ort wurde deshalb so gewählt, weil bereits die Aufbauarbeiten für das große Gemeindefest von St. Georg, das am Samstag und Sonntag, 15. und 16. Juli 2017 auf dem Marktplatz stattfindet, in vollem Gange sind. Und wer nach dem musikalischen Standkonzert in der Fußgängerzone noch Lust und Interesse hat, ist im Freibad Marienhöhe genau richtig. Am Freitagabend, ab 19:30 Uhr werden die fünf Musiker von „Nordilo“ auf der Sonnenterrasse vor dem Kiosk im Freibad Marienhöhe aufspielen. Das Bad hat an diesem Abend länger geöffnet. Also Bade- und Schwimmfreunde kommen ebenso auf Ihre Kosten, wie Musikfreunde beim Konzert von „Nordilo“ am Freitagabend im Solarbad. Es gelten die üblichen Eintrittspreise.

Nördlingen, 12.07.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister